



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 36/2020 vom 23.10.2020

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz</b> .....	<b>2</b>
UVP-Vorprüfung Heino Barghop - Aktenzeichen: 63 DH 02374/2020/71 - .....	2
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung einer Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins nach den Vorschriften des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG vom 20.05.2020, BGBl. S.1041) .....	2
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 20.10.2020 - Aktenzeichen 66.85 11 - .....	3
<b>B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</b> .....	<b>4</b>
<b>Stadt Bassum</b> .....	<b>4</b>
1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung - SABS) .....	4
<b>Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Gemeinde Hude</b> .....	<b>5</b>
Satzung der Gemeinde Hude zur Erhebung der Spielgerätesteuern (Spielgerätesteuersatzung) ...	5
<b>C Bekanntmachungen anderer Stellen</b> .....	<b>9</b>

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,  
Fax 05441/976-1728, e-mail: [info@diepholz.de](mailto:info@diepholz.de), Internet: [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de)

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.  
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: [amtsblatt@diepholz.de](mailto:amtsblatt@diepholz.de)

## **A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz**

### **UVP-Vorprüfung Heino Barghop - Aktenzeichen: 63 DH 02374/2020/71 -**

Herr Heino Barghop, Wesenstedt 13, 27248 Ehrenburg, hat die Errichtung eines Fermenters, die Umnutzung eines Fermenters zum Gärrestlager sowie den Betrieb der Gesamtanlage nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

<b>Gemarkung</b>	<b>Wesenstedt</b>
<b>Flur</b>	<b>6</b>
<b>Flurstück</b>	<b>19/4</b>

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Die im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung seitens der Unteren Naturschutzbehörde abzurufenden Schutzkriterien werden nicht von der Planung berührt. Besondere örtliche Gegebenheiten liegen in diesem Zusammenhang nicht vor.

Die Flurstücke befinden sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten.

Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrage  
Fenker

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz**

#### **über die Durchführung einer Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins nach den Vorschriften des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG vom 20.05.2020, BGBl. S.1041)**

Die BHT-Windpark GmbH & Co. HEWI KG, Herr Daniel Köppen, Industriestr. 35 in 27211 Bassum hat die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Enercon E - 138 EP3 mit 160m Nabenhöhe und 3.500 Kw Nennleistung, sowie den Abbau von 4 WEA (3 x Nordex N60 / NH 85 m mit je 1.300 kW und 1 x Südwind S-70 / NH 85 m und 1.500kW) in der Gemarkung Bassum, Flur 32, Flurstück 1 und 2/1 beantragt.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und den in Niedersachsen geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen wird anstelle des in der öffentlichen Bekanntmachung vom 02.12.2019 genannten und mit öffentlicher Bekanntmachung vom 19.03.2020 auf unbestimmte Zeit verschobenen Erörterungstermins eine Online-Konsultation gem. § 5 Abs. 2 und 4 PlanSIG durchgeführt.

Die Antragsunterlagen, die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen sowie die dazugehörigen fachbehördlichen Stellungnahmen werden passwortgeschützt auf der Conject-Plattform des Landkreises Diepholz für die am Erörterungstermin Teilnehmereberechtigten vom **02.11.2020 bis zum 01.12.2020** bereitgestellt.

Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist jedem, dessen Belange durch das geplante Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Zugriffsrechte für die Online-Konsultation können schriftlich beim Landkreis Diepholz, Fachdienst Bauordnung und Städtebau, Niedersachsenstraße 2 in 49356 Diepholz oder per E-Mail unter [40\\_bauamt.lkdiep\\_2430\\_2018\\_DH@cpm.conject.com](mailto:40_bauamt.lkdiep_2430_2018_DH@cpm.conject.com) bis zum **01.12.2020** angefordert werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachweisen, die zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben ist.

Den am Erörterungstermin Teilnahmeberechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bis zum **01.12.2020** schriftlich (Landkreis Diepholz, Fachdienst Bauordnung und Städtebau, Niedersachsenstraße 2 in 49356 Diepholz) oder per E-Mail ([40\\_bauamt.lkdiep\\_2430\\_2018\\_DH@cpm.conject.com](mailto:40_bauamt.lkdiep_2430_2018_DH@cpm.conject.com)) zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird jedoch keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Der Text dieser Bekanntmachung wird im Amtsblatt des Landkreises Diepholz, in den örtlichen Tageszeitungen (Kreiszeitung für den Landkreis Diepholz, Diepholzer Kreisblatt und in den Regionalausgaben Syker-Kurier und Regionale Rundschau des Weser-Kuriers), im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad <amtliche Bekanntmachungen> sowie im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> veröffentlicht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
i. A. gez. Maaß

**Bekanntmachung  
des Landkreises Diepholz vom 20.10.2020  
- Aktenzeichen 66.85 11 -**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Bismarckstraße 39, 31582 Nienburg/Weser, beabsichtigt den Ausbau der Landesstraße 202 (L 202) in der Ortsdurchfahrt Bruchhausen-Vilsen von Abschnitt 105 Station 32 bis Abschnitt 115 Station 284.

Die gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind, dass sich das Vorhaben nur kleinräumig auswirkt und überwiegend bereits vorbeeinträchtigte Flächen mit geringer ökologischer Empfindlichkeit betroffen sind. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen während der Bauausführung vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrage  
Brüggemann

## **B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

### **Stadt Bassum**

#### **1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung - SABS)**

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 18/2019 S. 309) hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 29.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

##### **Artikel 1** Allgemeines:

In der Überschrift wird „§ 6“ NKAG durch „§§ 6 und 6b“ NKAG ersetzt.

An Stelle des Wortes „öffentliche Einrichtung/öffentliche Einrichtungen“ heißt es „öffentliche Verkehrsanlage/öffentliche Verkehrsanlagen“.

##### **Artikel 2** Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes:

Nach § 3 Abs. 2 werden Absätze 3 und 4 eingefügt:

(3) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

(4) Für die Beitragserhebung nach den folgenden Regelungen werden zwei Drittel des beitragsfähigen Aufwandes gemäß §§ 2 und 3 Abs. 1 nach Abzug von Zuschüssen Dritter gemäß § 4 Abs. 3 zugrunde gelegt.

##### **Artikel 3** Vorteilsbemessung:

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Zuschüsse Dritter werden von dem beitragsfähigen Gesamtaufwand nach §§ 2 und 3 Abs. 1 abgezogen, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat.

##### **Artikel 4** Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Straßenausbaubeitragsatzung vom 27.02.2018 außer Kraft.

Bassum, 30.09.2020

Der Bürgermeister

gez.

- Porsch -

L.S.

**Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“  
- Gemeinde Hude**

**Satzung der Gemeinde Hude  
zur Erhebung der Spielgerätesteuer  
(Spielgerätesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Hude in seiner Sitzung am 01.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Steuergegenstand**

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer in Form einer Spielgerätesteuer

1. für die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind,
2. für die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

**§ 2  
Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer befreit ist die entgeltliche Benutzung

1. von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen,
2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,
3. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielverlauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Bowling, Kegeln, Tischfußball, Billard, Dart),
4. von Geräten die ausschließlich Musik wiedergeben,
5. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.

**§ 3  
Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtig ist die Betreiberin / der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin / Betreiber ist diejenige/ derjenige, der/ dem die Einnahmen zufließen.

- (2) Steuerpflichtig ist auch:
1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/ er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält,
  2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1, Nr. 2 b NKAG.

#### **§ 4 Steuerpflicht und Erhebungszeitraum**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 1 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Der Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (4) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser Monat mitzurechnen.

#### **§ 5 Bemessungsgrundlage**

- (1) Bei der Spielgerätesteuern ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulations-sicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse inklusive der Veränderungen der Röhren-, Hopper- (Prüf- und Auszahlungsmechanismus für Münzen) und Dispensereinhalte (Prof- und Auszahlungsmechanismus für Geldscheine), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes im Erhebungszeitraum ist mit 0,00 € anzusetzen.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhren-, Hopper-, Dispensereinhalte, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltlichen Spiele, Freispiele, gegebenenfalls Auszahlungsquoten.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (4) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit werden pauschal besteuert.

#### **§ 6 Steuersätze**

- (1) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 15 v. H. des Einspielergebnisses für jedes Gerät.
- (2) Bei Spielgeräten in den Fällen des § 5 Abs. 4 beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
  - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind 50,00 €
  - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind 30,00 €

- c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

500,00 €

### **§ 7 Entstehung des Steueranspruchs**

Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

### **§ 8 Steuererklärung und Steuerfestsetzung**

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Die Steuer setzt die Gemeinde durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhren-, Hopper-, Dispenderinhalte.

Die Eintragungen sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (3) Gibt der Steuerschuldner seine Steuerklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Gemeinde von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

### **§ 9 Fälligkeit**

Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

### **§ 10 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten**

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nummern 1 und 2 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, die Gerätenummer, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

## **§ 11 Sicherheitsleistung**

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

## **§ 12 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Festsetzung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.

## **§ 13 Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der/ des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister,) bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
  1. entgegen § 8 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt,
  2. entgegen § 10 Absätze 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt,
  3. entgegen § 10 Abs. 3 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt.
  4. entgegen § 12 Absatz 3 die ihr/ ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 09.12.1985 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Lemförde, den 05.10 2020  
Scheibe  
Gemeindedirektor

**C Bekanntmachungen anderer Stellen**